

Hinweisbekanntmachung

UniGarantPlus: Commodities (2012)

Bei dem von der Union Investment Luxembourg S.A. verwalteten Fonds UniGarantPlus: Commodities (2012) (der „Fonds“) ergeben sich zum 29. Februar 2012 die nachfolgend beschriebenen Änderungen:

1. Die Laufzeit des Fonds war ursprünglich auf den 28. Februar 2012 begrenzt. Um den Kunden die Möglichkeit zu geben, von weiterem Wertentwicklungspotenzial zu profitieren, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, den Fonds um rund 6 Jahre zu verlängern. Das neue Laufzeitende des Fonds wird auf den 23. März 2018 festgelegt.
2. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeit des Fonds wird der Fondsname mit Wirkung zum 29. Februar 2012 in „UniGarant: Commodities (2018) II“ geändert.
3. Das Anlageziel und die Anlagepolitik werden geändert werden.

Hiernach der diesbezüglich relevante Auszug aus dem ab dem 29. Februar 2012 gültigen Artikel 19 des Sonderreglements (Anlageziel):

„Ziel der Anlagepolitik des UniGarant: Commodities (2018) II (der „Fonds“) ist es, an den durchschnittlichen, stichtagsbezogenen, vierteljährlich ermittelten währungsgesicherten Kurssteigerungen eines Basiswerts, der die internationalen Rohstoffmärkte abbildet, zu partizipieren. Als Basiswert können ein anerkannter, ausreichend diversifizierter Finanzindex auf Rohstoffe, ein Basket aus Rohstoff-Subindizes, ein Basket aus Einzelrohstoffen und/oder Fonds auf Rohstoffindizes (hiernach der „Basiswert“) dienen wie beispielsweise der DJ UBS Commodity Index.

Der Fonds partizipiert an der Wertentwicklung des Basiswerts im Rahmen einer Partizipationsrate, die bis spätestens 7. April 2012 ermittelt wird, zwischen ca. 50 % und 200 % liegen wird und sich auf das Ende der Laufzeit bezieht. Angestrebt wird eine Partizipationsrate von 100 %. Das Erreichen der angegebenen Partizipationsrate kann nicht garantiert werden.

Dabei kann, in Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheit bis zum 7. April 2012, zur Erhöhung der Partizipationsrate die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswerts auf eine Obergrenze (der „Cap“) beschränkt werden.

Das bedeutet, dass abhängig von der Höhe des Caps die Partizipation des Fonds an der Wertentwicklung des Basiswertes ggf. wesentlich eingeschränkt sein kann.

Der etwaige Cap wird nach der Auflage des Fonds, spätestens am 7. April 2012 festgelegt. Der etwaige Cap, die Partizipationsrate sowie der Basiswert können bei der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Vertriebsstellen ab diesem Zeitpunkt angefragt werden und werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert zum 23. März 2018 (Laufzeitende) einen Mindestanteilwert (Garantiewert). In Erfüllung dieser Garantie wird die Verwaltungsgesellschaft (soweit erforderlich) durch eine Zahlung in das Fondsvermögen aus eigenen Mitteln sicherstellen, dass der Anteilwert zum Laufzeitende mindestens dem Garantiewert entspricht. Die Erfüllung der Garantie kann damit von der Solvenz der Verwaltungsgesellschaft abhängig sein.

Der Garantiewert beträgt 100 % des zum ursprünglichen Laufzeitende am 28. Februar 2012 festgestellten Anteilwerts abzüglich Ausschüttungen, Steuerabzügen und deren fiktivem Ertrag, wie im Verkaufsprospekt näher dargestellt.

Der sich aktuell ergebende Garantiewert wird im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Der Erwerb von Fondsanteilen sollte auf eine Haltedauer bis zum 23. März 2018 ausgerichtet sein. Mit Ausnahme der Garantie, dass zum Laufzeitende der Anteilwert nicht unter dem Garantiewert liegen wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds erreicht werden.“

Anbei der neue Wortlaut der Anlagepolitik (Artikel 20 des Sonderreglements):

„Der Fonds wird in Anlageinstrumente investieren, die die Garantiekomponente sichern und eine Partizipation an den durchschnittlichen, stichtagsbezogenen, vierteljährlich ermittelten währungsgesicherten Kurssteigerungen des unter Artikel 19 genannten Basiswerts bis zu einem etwaigen Cap ermöglichen.

Die spätestens zum 7. April 2012 ermittelte Partizipationsrate kann dabei von 100 % nach oben oder unten abweichen. Maßgebliche Faktoren für die Höhe der Partizipationsrate sind das Zinsniveau sowie der Preis der Instrumente zur Darstellung der Partizipationskomponente.

In diesem Zusammenhang kann der Fonds beispielsweise durch den Einsatz von Derivaten auf Anlageinstrumente (insbesondere von Swaps und Optionen/Optionsscheinen) die Garantiekomponente darstellen und durch den Einsatz von Anlageinstrumenten bzw. Derivaten auf Anlageinstrumente, eine Partizipation des Fonds an den Kurssteigerungen des Basiswerts ermöglichen. Jedoch kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheit die Darstellung der Garantiekomponente und Partizipation an den Kurssteigerungen des Basiswerts ggfs. anderweitig erzielt werden.

Das Fondsvermögen kann ferner in Aktien, Pfandbriefen, Indexzertifikaten, Options- und Partizipationsscheinen, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, sowie in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, die in einem OECD-Mitgliedstaat an Wertpapierbörsen oder an geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, angelegt werden.

Anlagen in Wertpapiere oder in Instrumente und Techniken können zu Anlage- oder Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ferner kann der Fonds auch von den in vorstehend genanntem Kapitel des Verkaufsprospekts aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

Sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, kann das Fondsvermögen in regelmäßig gehandelte Asset Backed Securities wie zum Beispiel Collateralized Debt Obligations, Collateralized Bond Obligations, Collateralized Swap Obligations und ähnliche Werte investiert werden.

Ein Teil des Vermögens wird zur Bildung der Garantiekomponente angelegt. Daneben wird eine Partizipation an den durchschnittlichen, stichtagsbezogenen, vierteljährlich ermittelten Kurssteigerungen des Basiswerts zum Laufzeitende ermöglicht. In Abhängigkeit der jeweiligen Marktgegebenheiten kann der Fonds zur Darstellung der Garantiekomponente sowie der Partizipation an den Kurssteigerungen des Basiswertes, Derivate, insbesondere in Form von Swaps, und Optionen beziehungsweise Optionsscheinen einsetzen. Bei Swaps kann es sich u.a. um Fully Funded Swaps handeln deren Besonderheit darin liegt, dass der Swap mit Sicherheiten in Form von Einlagen oder Wertpapieren unterlegt ist. Die Charakteristika der erworbenen Anlageinstrumente bzw. der erworbenen Derivate auf Anlageinstrumente, wie z.B. Swaps, Options- und Partizipationsscheine sowie Optionen erlauben es, dass der Anleger am Ende der Laufzeit des Fonds von einer positiven durchschnittlichen, stichtagsbezogenen, vierteljährlich ermittelten Wertentwicklung des Basiswerts profitiert. Durch die mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Hebelwirkung kann der Wert des Fondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden als dies bei dem unmittelbaren Erwerb entsprechender Anlagen der Fall ist.

Die Darstellung der Garantiekomponente kann u.a. durch den Abschluss von OTC-Swaps und den Erwerb von Verkaufs-Optionen/Optionsscheinen auf die gleichen Basiswerte erreicht werden. Dabei wird ein Betrag an den jeweiligen Swap Kontrahenten gezahlt und im Gegenzug zahlt dieser den gemäß Swapvertrag definierten Gegenwert. Die OTC-Swaps bilden einen Teil der Garantiekomponente. Hiervon unabhängig garantiert die Verwaltungsgesellschaft, dass zum Laufzeitende des Fonds am 23. März 2018 der Liquidationserlös pro Anteil nicht unter dem Garantiewert gemäß Artikel 19 liegt.

Ist die durchschnittliche, stichtagsbezogene, vierteljährlich ermittelte währungsgesicherte Wertentwicklung des Basiswerts am Laufzeitende negativ, so hat diese Wertentwicklung am Laufzeitende des Fonds keinen negativen Einfluss auf den garantierten Mindestanteilwert.

Um die Liquidität zum Laufzeitende sicherzustellen, kann das Fondsvermögen kurz vor Laufzeitende in liquiden Vermögensgegenständen investiert sein. Die Partizipation an der durchschnittlichen Preisentwicklung von Commodities bzw. Commodity - Indices bzw. Commodity - Baskets oder Commodity - Zertifikaten endet dementsprechend bereits zu diesem Zeitpunkt.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt in Einklang mit Artikel 4, Ziffer 2.4 des Verwaltungsreglements.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Wert respektive die Prämien für die eingesetzten Derivate verloren gehen können. Zur Verminderung des Kontrahentenrisikos der Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten können Sicherheiten in Form von Einlagen oder Wertpapieren eingesetzt werden. Sofern die in Artikel 4, Ziffer 2.4.1. des Verwaltungsreglements genannten Grenzen im Hinblick auf das Ausfallrisiko der Gegenpartei überschritten werden, ist dies verpflichtend.

OTC-Geschäfte gemäß Artikel 4, Ziffer 1.1. des Verwaltungsreglements müssen im Interesse der Anleger und zu marktüblichen Preisen abgeschlossen werden. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, muss bei der Auswahl der Kontrahenten darauf geachtet werden, dass eine vorzeitige Veräußerung oder Glattstellung möglich ist. Die OTC-Geschäfte unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbarer Bewertung auf Tagesbasis.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, -Baskets und -Zertifikate wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Der Fonds legt höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA an.“

4. Für die am 29. Februar 2012 beginnende und am 23. März 2018 endende Garantieperiode beträgt der garantierte Mindestanteilwert 100 % des Anteilwertes zum 28. Februar 2012, abzüglich Ausschüttungen, Steuerabzügen und deren fiktivem Ertrag, wie im Verkaufsprospekt näher dargestellt.

Betroffene Anleger, die mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder einer Zahlstelle bis zum 28. Februar 2012 ohne Kosten zurückgeben.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Depotbank sowie der Verwaltungsgesellschaft sind ab dem 29. Februar 2012 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die wesentlichen Anlegerinformationen („aAI“) kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Januar 2012

Union Investment Luxembourg S.A.